

Satzung

Angelsportverein Kalterherberg 1988 e.V.

vom 10.11.2023

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr und Mitgliedschaften

- 1) Der im Jahr 1988 gegründete Verein trägt den Namen: **Angelsportverein Kalterherberg 1988 e.V.**
- 2) Er hat seinen Sitz in 52156 Monschau und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Aachen mit der Nr. 80319 eingetragen. Er ist Mitglied im Rheinischen Fischereiverband von 1880 e.V., dessen Dachverbänden sowie im Landessportbund NRW und dem Stadt Sportbund Monschau.
- 3) Der Gerichtsstand ist gemäß dem Sitz des Vereines in Monschau.
- 4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist:

- 1) die Förderung und Ausübung der waidgerechten Sportfischerei zur Gesunderhaltung und Erholung seiner Mitglieder.
- 2) die Hege und Pflege des Fischbestandes sowie die Nach- bzw. Aufzucht von bedrohten Fischarten in den Vereinsgewässern, die Erhaltung und Schaffung der natürlichen Landschaften, Wasserläufe und Feuchtgebiete.
- 3) die Gewinnung und Förderung Jugendlicher für die Sportfischerei.
- 4) die Pflege der Kameradschaft.
- 5) Darüber hinaus tritt der Verein aktiv für die Gedanken und Anliegen des Tier-, Natur-, Gewässer-, Landschafts- und Umweltschutzes ein.
- 6) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins werden ausschließlich für satzungsgemäße Zwecke verwendet. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Vereinsmitteln. Es wird keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt.
- 7) Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Es ist ausschließlich zulässig, die im Zusammenhang mit der Ausführung von Vereinsämtern entstandenen Kosten, Auslagen gegen Vorlage der Originalquittungen zu erstatten.
- 8) Jede, den Zweck des Vereins und seine wirtschaftlichen Belange betreffende Änderung der Satzung ist dem zuständigen Finanzamt zu melden.
- 9) Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

§ 3 Mitgliedschaft, Beiträge und Aufnahmegebühr

Der Verein hat aktive, jugendliche, fördernde, inaktive sowie Ehrenmitglieder.

- 1) Aktives Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die Sportfischerei ausübt. Sie muss die Voraussetzungen zum Erlangen des Fischereischeines mitbringen oder die Sportfischerprüfung abgelegt haben bzw. ablegen.
- 2) Jugendliche Mitglieder sind Personen unter 18 Jahren, bei denen die Voraussetzungen zum Erlangen des Fischereischeines erfüllt sind.
- 3) Passive Mitglieder sind solche, die sich nicht in diesem Sinne betätigen.
- 4) Förderndes Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, der die Zwecke des Vereines unterstützt und sich zu seinen Zielen bekennt, jedoch die Mitgliedschaftsrechte laut Satzung von § 5 Abs.5 selbst nicht in Anspruch nimmt.
Fördermitglieder können Zweitmitglieder werden, die eine ordentliche Mitgliedschaft bei einem auswärtigen Verein haben. Mitglieder von auswärtigen Vereinen dürfen den Weiher mit Erwerb einer Tages- oder Jahreskarte des ASV Kalterherberg nutzen. Dabei sind grundsätzlich die mitgliedschaftlichen Rechte des auswärtigen Mitgliedes auf die Benutzung der Einrichtung beschränkt.
- 5) Ehrenmitglieder des Vereins sind Personen, die besondere Dienste für den Verein geleistet haben. Ihnen wird auf Vorschlag des Vorstandes oder der Mitgliederversammlung die Ehrenmitgliedschaft zuerkannt. Sie sind von der Beitragszahlung befreit.
- 6) Aufnahmegebühr und Beitrag:
Die Mitgliederversammlung erlässt eine Beitragsordnung, die die Höhe der jährlich zu zahlenden Beiträgen regelt. Die Mitgliedschaft wird durch die Aufnahme erworben. Es ist ein schriftlicher Antrag an den Verein zu richten, der Vor- und Familienname, Geburtstag, Geburtsort, und Anschrift enthält. Weitere Details, Beitragsregelung und der Beitragseinzug werden im Aufnahmeantrag und Beitragsordnung geregelt. Ein Wechsel in einen anderen Mitgliedsstatus muss schriftlich beantragt werden. Über die Zustimmung der Veränderung entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.
- 7) Von diesen Beiträgen wird durch den ASV Kalterherberg 1988 e.V. festgesetzte Beiträge an den RhFv, LSB und SSV Monschau abgeführt. Alle Mitglieder des Vereines sind durch den Beitrag an den LSB NRW auf den eigenen Veranstaltungen und am eigenen Gewässer des Vereines über die aktuelle Sportversicherung des LSB NRW umfassend abgesichert.
- 8) Über weitere Beitragszahlungen und Mitgliedschaft durch weitere Anbindung an einem Rursee Verein der Fischerei-Pächtergemeinschaft Rursee e.V. entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 4 Beitritt in den Verein

- 1) Über Anträge zur Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit, wobei Jugendliche grundsätzlich aufgenommen und Anträge aus dem Stadtgebiet Monschau bevorzugt behandelt werden.
- 2) Mit Aufnahme in den Verein verpflichtet sich die aufgenommene Person zur Anerkennung der Vereinssatzung und zur Zahlung der Vereinsbeiträge.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1) Mitglieder haben das Recht, im Rahmen der Gewässerordnung die dem Verein gehörenden oder von ihm gepachteten Gewässer (Fischereierechte) waidgerecht zu befischen, sowie vereinseigene Einrichtungen und Gegenstände zweckentsprechend zu nutzen.
- 2) Der in § 2 Abs. 1 bis 5 dieser Satzung normierte Schutz der Gewässer, Natur, Umwelt u.a. ist eine unmittelbare persönliche Verpflichtung jeden einzelnen Mitglieds.
- 3) Die Mitglieder sind gehalten, am Vereinsleben, insbesondere an den Veranstaltungen des Vereins, regelmäßig teilzunehmen.
- 4) Aktive, passive und Ehrenmitglieder haben in der Mitgliederversammlung Anwesenheits-, Antrags- und Stimmrecht sowie aktives und passives Wahlrecht.
- 5) Fördermitglieder (Zweitmitglieder) haben kein Stimm- oder Teilnahmerecht auf der Mitgliederversammlung, diese können vom auswärtigen Mitglied nur in seinem jeweiligen Erstverein ausgeübt werden.
- 6) Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
- 7) Grundsätze und Einzelheiten der Ausübung der Angelfischerei und die Beziehungen der einzelnen Mitglieder und Mitgliedergruppen untereinander und im Verhältnis zum Verein werden durch vereinsinterne Ordnungen (Beitragsordnung, Ehrungsordnung, Schlichtungsordnung u.ä.), die keinen Satzungscharakter haben, geregelt.

§ 6 Verlust der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt (Kündigung) oder durch Ausschluss aus dem Verein.
Der Austritt ist spätestens bis zum 30. September des Kalenderjahres schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Er wird mit dem 31. Dezember des Jahres wirksam. Der Ausschluss aus dem Verein auf Grund nicht geleistetem Jahresbeitrag wird in der Beitragsordnung geregelt.
Der Ausschluss sowie sein Grund sind dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.
- 2) Der Vorstand kann den Vereinsausschluss beschließen, wenn ein Mitglied
 - a) gröblich gegen diese Satzung bzw. gegen die fischereirechtlichen Vorschriften (z.B. Landesfischereigesetz, Verbands- oder Vereinsordnungen) oder gegen die Grundsätze der Fischwaidgerechtigkeit verstoßen hat oder,
 - b) dem Verein vorsätzlich oder grob fahrlässig einen erheblichen materiellen oder ideellen Schaden zugefügt oder,
 - c) Anlass zu erheblichen oder wiederholten Streitereien gegeben und den Vereinsfrieden nachhaltig gestört oder,
 - d) vor oder nach seiner Aufnahme ehrenrührige oder strafbare Handlungen von Bedeutung begangen hat.
 - e) Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied mit einer Einlassungsfrist von 2 Wochen rechtliches Gehör zu gewähren.
 - f) Der Vorstandsbeschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Betroffenen schriftlich mitzuteilen.
 - g) Gegen die Ausschlussentscheidung gem. Abs. a bis d steht dem Betroffenen das Recht zu, als mittelbares Mitglied des Rheinischen Fischereiverbandes von 1880 e.V. gemäß § 1 nach dessen Rechts- und Verfahrensordnung Berufung einzulegen oder das Schlichtungsverfahren vorzuschalten.
 - h) Bis zur Entscheidung über die Berufung ruhen die Rechte und Pflichten des ausgeschlossenen Mitglieds.
- 3) Austritt und Ausschluss aus dem Verein lassen die Verpflichtung zur Zahlung des Beitrages für das laufende Kalenderjahr, in welchem die Mitgliedschaft beendet worden ist, unberührt.
- 4) Bei Beendigung der Mitgliedschaft sind der Fischereierlaubnisschein und alle vom Verein ausgestellten Mitgliedsausweise ohne Vergütung zurückzugeben. Ggf. erfolgt Einziehung oder Kraftloserklärung.
Kalenderjahr, in welchem die Mitgliedschaft beendet worden ist, unberührt.

§ 7 Organe des Vereins

- 1) Der Vorstand
- 2) die Mitgliederversammlung

§ 8 Der Vorstand

- 1) Der geschäftsführende Vorstand besteht im Sinne des § 26 BGB aus dem 1. Vorsitzenden, 2. Vorsitzenden und dem 1. Kassierer.
- 2) Jeweils 2 von Ihnen sind gemeinsam zur Vertretung des Vereins berechtigt.
- 3) Lediglich vereinsintern gilt die Regelung, dass die Vertretung des Vereins zunächst durch den 1. Vorsitzenden und den 2. Vorsitzenden erfolgt. Der 1. Kassierer sollen die Vertretung des Vereins nur wahrnehmen, wenn der 1. Vorsitzende bzw. der 2. Vorsitzende verhindert sind.
- 4) Diese Vertretungsberechtigung ist Dritten gegenüber nicht nachzuweisen.
- 5) Die Vorstandsposten werden in der Regel wie folgt für 2 Jahre gewählt:
 - 1. Vorsitzende/r in ungeraden Jahren
 - 2. Vorsitzende/r in geraden Jahren
 - Kassierer/in in ungeraden Jahren
- 5) Dem erweiterten Vorstand gehören neben den unter Abs. 1 genannten Amtsinhabern der Sportwart, Jugendwart, Gewässerwart sowie - wenn erforderlich - die von der Mitgliederversammlung als Beisitzer gewählten weiteren Vorstandsmitglieder.
Die Wahl des erweiterten Vorstandes erfolgt durch die Mitgliederversammlung jeweils für die Dauer von 2 Jahren.
Die Wiederwahl auf allen Vorstandsposten ist zulässig.
Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Vorstandsmitglieder, darunter ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes, anwesend sind. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Beschlüsse des Vorstands sind für jedes Mitglied verbindlich.
- 7) Der 1. Vorsitzende – oder bei Verhinderung der 2. Vorsitzende – leitet die Vorstands– und Mitgliederversammlungen.
- 8) die laufenden Kassengeschäfte werden durch den Kassierer oder im Vertretungsfalle durch den 1. Vorsitzenden vorgenommen. Nur diese Personen sind berechtigt, Gelder für den Verein in Empfang zu nehmen.
- 9) Mindestens einmal im Jahr ist eine Kassenprüfung vorzunehmen. Die Wahl der Kassenprüfer erfolgt durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit.
- 10) Die Vorstandssitzungen sind auf Antrag eines Vorstandsmitgliedes in angemessener Frist seitens des 1. Vorsitzenden einzuberufen.
- 11) Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit über die Vereinsaktivitäten, insbesondere über die Einberufung der Mitgliederversammlung, soweit die Einberufung nicht durch min. 25% der aktiven und inaktiven Mitglieder verlangt wird.

§ 9 Aufgabe der Vorstandsmitglieder

- 1) Der Vorsitzende leitet das Vereinsleben entsprechend dieser Satzung. Er ist hierbei an die weiteren Vereinsvorschriften, sowie an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes gebunden. Bei der Mitgliederversammlung erstattet er einen Geschäftsbericht. Bei den Vorstandswahlen schlägt er – soweit möglich – der Mitgliederversammlung die übrigen Mitglieder des Vorstandes zur Wahl vor.
- 2) Der **stellvertretende Vorsitzende** unterstützt und vertritt den Vorsitzenden in allen seinen Aufgaben. Er ist für die organisatorische und verwaltungsmäßige Arbeit, insbesondere den Schriftverkehr des Vereins zuständig. Ihm obliegt die Protokollführung bei den Mitglieder- und Vorstandsversammlungen. Durch Beschluss des Vorstandes werden ihm besondere Sachgebiete als Arbeitsbereich zugewiesen.
- 3) Der **Kassierer** verwaltet die Vereinskasse und das Vereinsvermögen und ist für den Zahlungsverkehr des Vereins zuständig. Er zieht die Forderungen des Vereins ein und leistet die erforderlichen Zahlungen und führt Buch über sämtliche Einnahmen und Ausgaben. Er verfährt nach den Grundsätzen einer ordnungsgemäßen Buchführung. Nach Durchführung der Kassenprüfung hat er der ordentlichen Mitgliederversammlung einen Kassenbericht zu erstatten sowie einen Haushaltsvoranschlag für das kommende Geschäftsjahr vorzuschlagen. Über die Begrenzung seiner alleinigen Bankvollmacht bei Verfügungen zu Lasten des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung im Zusammenhang mit seiner Entlastung. Im Übrigen bedarf es bei weitergehenden Verfügungen der Gegenzeichnung durch ein weiteres Mitglied des geschäftsführenden Vorstands.
- 4) Der **Gewässerwart** überwacht und kontrolliert die Vereinsgewässer. Er überprüft regelmäßig, dass an dem Vereinsgewässer ordnungsgemäße Zustände herrschen und die Mitglieder die gesetzlichen, behördlichen und vereinsmäßigen Bestimmungen beachten. Er ist für die technische Durchführung von Fischbesatz und erforderlichenfalls für Wasser- und Bodenproben sowie für die Auswertung der Fanglisten zuständig.
- 5) Der **Sportwart und/oder Jugendwart** organisieren im Auftrag des Vorstands diesbezügliche Veranstaltungen. und fassen die Jugendlichen des Vereins zu einer Jugendgruppe zusammen und führen sie entsprechend den Vorschriften der Satzung, der Jugendordnung und der übrigen Vereinsordnungen. Ihnen obliegt es, die Jugendlichen mit den ethischen Grundsätzen, den gesetzlichen und anderen Bestimmungen und den technischen Fertigkeiten der waidgerechten Angelfischerei vertraut zu machen.
- 6) Alle Vorstandsmitglieder unterstützen sich gegenseitig in allen ihren Aufgaben und informieren den Vorsitzenden über die Geschehnisse in ihrem Zuständigkeitsbereich und andere für das Vereinsleben bedeutsame Umstände, die ihnen bekannt werden.

§ 10 Die Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung ist mindesten einmal im Jahr einzuberufen. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich.
- 2) Der Vorstand kann Gäste zulassen.
- 3) Sie wird vom Vorstand durch Einladung in Textform, die den Mitgliedern 4 Wochen vorherzugehen soll, einberufen. Hierfür sind -soweit möglich- auch moderne Kommunikationsformen zulässig. Mit der Einladung ist die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung bekannt zu geben.
- 4) Der Mitgliederversammlung obliegen insbesondere die Beschlussfassungen über die Festsetzung des Mitgliedsbeitrages, Festsetzung und Höhe der Aufnahmegebühr, Änderung der Satzung, Wahl und Entlastung des Vorstandes und Beschlussfassung zur Auflösung des Vereines. Es obliegt Ihr auch die Entgegennahme des Kassenberichtes sowie das Sitzungsprotokoll der vorherigen JHV.
- 5) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit getroffen, soweit im Einzelnen nichts Gegenteiliges bestimmt ist. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- 6) Die Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom 1.Vorsitzenden (Versammlungsleiter) und dem 2. Vorsitzenden (Protokollführer) zu unterzeichnen.

§ 11 Satzungsänderung und Auflösung des Vereins

- 1) Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur durch den Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln (3/4) der stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
- 2) Im Falle einer Fusion mit einem anderen Verein fällt das Vermögen nach Vereinsauflösung an den neu entstandenen Fusionsverein, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützigen Zwecken im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat.
- 3) Im Falle einer Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigte Zwecke, fällt das nach Abzug aller Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen des Vereins an die Stadt Monschau, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Ortsteil Kalterherberg zu verwenden hat.

§ 12 Datenschutz im Verein

Zur Erfüllung der Zwecke des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes personenbezogene Daten über persönliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein gespeichert, übermittelt und verändert.

Jedes Mitglied hat das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person bei der Aufnahme als Mitglied gespeicherten Daten, auf Berichtigung, wenn sie unrichtig sind, und auf Löschung, wenn die Speicherung unzulässig war.

Den Organen des Vereins ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden des Mitglieds aus dem Verein hinaus.

§ 13 Inkrafttreten

Vorstehende Satzung wurde durch ordentlich einberufene und beschlussfähige Mitgliederversammlung des Angelsportvereins Kalterherberg 1988 e.V. am 10.11.2023 beschlossen. Sie tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Frühere Satzungen des Vereines treten zu diesem Zeitpunkt außer Kraft.

Monschau-Kalterherberg, 10.11.2023

Der Vorstand des Angelvereins Kalterherberg 1988 e.V.

Satzung wurde am 05.12.2023 vom AG Aachen unter VR 80319 eingetragen